

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

[L-2018-510145/2-XXVIII,
mitemledigt [Beilage 884/2018](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 (vgl. LGBl. Nr. 125/2015), die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (vgl. LGBl. Nr. 127/2011, LGBl. Nr. 5/2015 und LGBl. Nr. 30/2018) sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 (vgl. LGBl. Nr. 15/2016) in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst und inhaltlich überarbeitet. Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht demzufolge verschiedene Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung vor:

Zum einen sollen Kinder - sowohl mit einer anderen Erstsprache als Deutsch als auch mit Deutsch als Erstsprache - durch gezielte Sprachförderungsmaßnahmen in den elementaren Bildungseinrichtungen bereits bei Schuleintritt die erforderlichen Sprachkompetenzen erworben haben, um dem Unterricht folgen zu können. Mit der intensiven Sprachförderung soll bereits im Alter von vier Jahren begonnen werden. Dazu ist festzuhalten, dass bereits 96 % der Vierjährigen eine elementare Bildungseinrichtung besuchen und somit - bei Beibehaltung der derzeitigen einjährigen Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit - auch in dieser Altersgruppe ein hoher Prozentsatz der Kinder von diesen Förderungsmaßnahmen profitieren wird.

Für die Altersgruppe der unter Dreijährigen verfolgt die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG das Ziel, die Kinderbildung und -betreuung insbesondere in quantitativer Hinsicht auszubauen. Denn während für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen das Barcelona-Ziel von 90 % mit einer österreichweiten Betreuungsquote von rund 95 % bereits

erreicht und überschritten worden ist, liegt die Betreuungsquote in der Altersgruppe der unter Dreijährigen derzeit bei 28,6 % und damit noch unter dem Barcelona-Ziel von 33 %.

Für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen sollen Verbesserungen im Bereich der Öffnungszeiten erfolgen. Denn derzeit besuchen nur 43,6 % der Kinder in dieser Altersgruppe eine elementare Bildungseinrichtung, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf - "VIF-konform"), wohingegen neun von zehn Kinder in der Altersgruppe der unter Dreijährigen entweder in VIF-konformen (60,1 %) oder in ganztägig geöffneten (30,7 %) Einrichtungen betreut werden.

Ergänzt werden sollen diese Maßnahmen durch die qualitative und quantitative Förderung von Tageselternangeboten.

Schließlich sieht die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Monitoring- und Controllingstrukturen zur Dokumentation und Überprüfung, inwieweit die festgelegten Ziele erreicht werden, vor und sollen österreichweit möglichst einheitliche Standards im Hinblick auf die Qualität und Quantität der Betreuungsangebote - in Bezug auf die Qualifikation des Personals, die Instrumente der Sprachstandsfeststellung und die pädagogischen Grundlagendokumente - sichergestellt werden.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern - unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse - unterzeichnet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, die beitragsfreie Besuchspflicht und die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung - jeweils entsprechend den in der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG getroffenen Festlegungen - führen zu Kosten aufseiten der Länder. Die dafür vorgesehenen Zweckzuschüsse des Bundes belaufen sich für das Kindergartenjahr 2018/19 in Summe auf 125 Millionen Euro und in den folgenden Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 in Summe auf jeweils 142,5 Millionen Euro (70 Millionen Euro für die Besuchspflicht). Die konkrete Aufteilung auf die Länder richtet sich nach dem Anteil der unter Sechsjährigen im jeweiligen Bundesland gemessen an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung. Dem Land Oberösterreich kommen demnach 17,553 % der Zweckzuschüsse des Bundes zu.

Als Kofinanzierung stellen die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in Höhe von 52,5 % des Zweckzuschusses des Bundes, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht, zur Verfügung, wobei die Kofinanzierung jeweils in dem Jahr zu erfolgen hat, in dem der Zweckzuschuss verwendet wird. Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, werden bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes eingerechnet. Setzen private Träger von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Finanzmittel für Zwecke des Ausbaus des geeigneten

elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots ein, werden diese Mittel zur Hälfte bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes eingerechnet.

Da in der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auch zusätzliche Aufgaben auf Verwaltungsebene vorgesehen sind, lassen sich darüber hinaus dadurch bedingte Mehrkosten für das Land Oberösterreich nicht ausschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Vereinbarung bringt keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Der verpflichtende Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im letzten Jahr vor Schuleintritt soll weiterhin für die Eltern beitragsfrei bleiben.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die angestrebten Maßnahmen dienen zum Teil der Verwirklichung der Barcelona-Ziele.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Der Ausbau von elementaren Bildungsangeboten und die Verlängerung der Öffnungszeiten sowie die Ergänzung dieser Maßnahmen durch flexible Angebote von Tagesmüttern und Tagesvätern dienen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen somit den beruflichen Wiedereinstieg der Eltern, vornehmlich der Mütter. Die Maßnahmen wirken sich daher positiv auf das Ziel, eine weitere Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, aus.

Der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots führt zu einer Verbesserung der Betreuungssituation sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Förderung von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen steigert ihre Bildungsmöglichkeiten und letztlich die Startchancen in ihr späteres Berufsleben. Um dies allen Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen, soll der Besuch einer elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im letzten Jahr vor Schuleintritt (weiterhin) verpflichtend und für die Eltern kostenfrei sein.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung weist keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist und da darüber hinaus die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 5. November 2018 ([Beilage 884/2018](#), XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, samt den Anlagen A und B, die dieser Vorlage der Oö. Landesregierung als Subbeilagen 2 und 3 angeschlossen waren, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 22. November 2018

Mag. Regina Aspalter

Obfrau

Berichterstatterin